

12. Sep. 1966

118

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO a.F. §§ 898, 899; Gesetz über die erweiterte
Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst-
und Arbeitsunfällen § 1; BGB §§ 823, 278; StVG §§ 18,
8a, 12, 7

Leitsätze:

1. Der Omnibusfahrer ist gegenüber den am Linien-
verkehr teilnehmenden Insassen des Fahrzeugs,
die nicht zu seiner Besatzung gehören, grund-
sätzlich nicht Betriebs- oder Arbeiteraufseher.
2. Die Benutzung eines im Linienverkehr eingesetzten,
nach einem Fahrplan verkehrenden und allen Fahr-
gästen zur Verfügung stehenden Omnibusses ist
Teilnahme am allgemeinen Verkehr.

Aktenzeichen: 1 AZR 481/65

Urteil des BAG vom 12. September 1966 LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 481/65

2 Sa 14/64 Saarbrücken

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
12. September 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. September 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 13. Oktober 1965 – 2 Sa 14/64 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte zu 1), der bei der Beklagten zu 2) als Omnibusfahrer im Liniendienst im Arbeitsverhältnis steht, war in der Nacht vom 8. auf den 9. März 1961 auf der von der Linie 39 befahrenen Strecke Saarbrücken - Sp. und zurück eingesetzt. Sein Dienst hatte um 21,30 Uhr begonnen. Nachdem er bereits zwei Fahrten ausgeführt hatte, befuhr er gegen 4.00 Uhr morgens die Hauptstraße S. in Richtung St. In Höhe des Anwesens Nr. 56 fuhr er mit einer Geschwindigkeit von etwa 37 km/st auf einen am rechten Fahrbahnrand parkenden Sattelschlepper auf, der mit Langeisen beladen war. Die teilweise nach hinten überragende Langeisenladung des Sattelschleppers bohrte sich etwa 2,30 m tief in den vorderen Teil des vom Beklagten zu 1) gesteuerten Omnibusses. Von den Insassen des Omnibusses, die neben einigen zahlenden Fahrgästen zum weitaus überwiegenden Teil aus Betriebsangehörigen der Beklagten zu 2) bestanden, wurden zwei schwer und mehrere leicht verletzt.

Der Beklagte zu 1), der ebenso wie die Beklagte zu 2) für den Unfall Versicherungsschutz durch den Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe genießt, ist durch Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 12. Oktober 1962 - 9 Cs 1940/61 - wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 300,-- DM verurteilt worden. Seine Berufung gegen das Urteil blieb erfolglos.

Die Klägerin, die bei der Beklagten zu 2) als Straßenbahnschaffnerin beschäftigt war und mit dem vom Beklagten zu 1) gesteuerten Omnibus zum Dienst

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fuhr, trug bei dem Unfall einen Stirnbeinbruch, Brüche des Ober- und Unterkiefers sowie zahlreiche Platzwunden davon. Sie schwebte längere Zeit in Lebensgefahr. Solange sie Krankengeld bezog, gewährte ihr die Beklagte zu 2) die Differenz zwischen diesem und ihrem Arbeitslohn. Seit dem 6. September 1962 bezieht die Klägerin von der Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen Unfallrente, die sich einschließlich des Kindergeldes zunächst auf 352,20 DM monatlich belief und durch Rentenbescheid vom 17. Januar 1964 auf monatlich 246,60 DM herabgesetzt wurde. Sie erhält außerdem seit dem 1. Oktober 1962 von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland eine Invalidenrente in Höhe von 25,30 DM monatlich.

Mit der vorliegenden Klage nimmt die Klägerin den Beklagten zu 1) auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 10.000,-- DM in Anspruch. Sie begehrt darüber hinaus von ihm und der Beklagten zu 2) als Schadenersatz den Differenzbetrag zwischen ihrem monatlichen Durchschnittsnettolohn als Schaffnerin von 484,78 DM und den ihr gewährten Rentenbezügen, die Erstattung der Aufwendungen für eine Pflegerin für die Zeit vom 4. Mai 1961 bis 30. November 1963 in Höhe von 300,-- DM monatlich sowie die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr jeglichen aus dem Unfall vom 9. März 1961 in Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat im Wege des Teilurteils festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin jeglichen aus dem Unfall vom 9. März 1961 in Zukunft noch entstehenden Schaden



zu ersetzen. Auf die dagegen von den Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Feststellungsanspruch weiter verfolgt, indem sie beantragt zu erkennen:

1. Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilsformel des Urteils erster Instanz wie folgt gefaßt wird:

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin den in der Zukunft entstehenden Vermögensschaden, soweit die Ansprüche der Klägerin nicht auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind, zu ersetzen, der ihr aus dem Unfall vom 9. März 1961 in Zukunft noch entstehen wird,

hilfsweise:

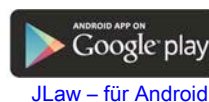
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Das Landesarbeitsgericht bejaht das Vorliegen eines Feststellungsinteresses auf seiten der Klägerin. Dem ist zuzustimmen. Die Klägerin ist bei dem Unfall so schwer verletzt worden, daß erfahrungsgemäß noch Zukunftsschäden zu erwarten sind.



2. Für den streitigen Unfall gilt noch die frühere gesetzliche Regelung. Das folgt aus Art. 4 §§ 1 und 16 UVNG vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241 ff). Der streitige Unfall hat sich im Jahre 1961 zugetragen. Daher sind die §§ 898, 899 RVO a. F. und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) anzuwenden.

3. Das angefochtene Urteil hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Es hat den Beklagten zu 1) als Betriebs- und Arbeiteraufseher angesehen und die Auffassung vertreten, der Unfall habe sich nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet. Dem kann nicht zugestimmt werden.

a) Wenn das Landesarbeitsgericht den Beklagten zu 1) als Arbeiteraufseher angesehen hat, so setzt es sich damit in Widerspruch zur überwiegenden Rechtsprechung und Literatur. Zwar hat das Reichsarbeitsgericht in der Amtlichen Sammlung Band 20 S. 196 einen Straßenbahnfahrer als Arbeiteraufseher bezeichnet. In jenem Fall war jedoch Verletzter ein Schaffner desselben Straßenbahnzuges. Diese Entscheidung besagt also für den Streitfall nichts, da die Klägerin nicht Schaffnerin in dem Omnibus war, in dem sie den Unfall erlitten hat.

Daß ein Fahrer als solcher noch kein Arbeiteraufseher ist, entspricht der einheitlichen Rechtssprechung (vgl. BGHZ 19, 114; BGH VersR 56, 36; 58, 182; 59, 110; 61, 182). Auch der erkennende Senat hat das in BAG 13, 326 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers bejaht. Die gleiche Auffassung vertritt der Bundesgerichtshof in VersR 65, 780.



- 6 -

Richtig ist allerdings, daß zum Begriff des Arbeiteraufsehers nicht ein Abhängigkeitsverhältnis gehört (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 537 RVO). Aber im Streitfall nahm die Klägerin keine andere Stellung ein als alle Insassen des Omnibusses, und zwar ebenso wie diejenigen, die nicht in den Diensten der Beklagten zu 2) standen. Insbesondere konnte der Beklagte zu 1) der Klägerin keine weitergehenden Anweisungen erteilen als allen anderen Insassen des Omnibusses auch, gleichgültig, ob sie Betriebsangehörige waren oder nicht. Darüber hinaus ist, wie auch bei Geigel, Haftpflichtprozeß, 11. Aufl., S. 821, zutreffend ausgeführt ist, Arbeiteraufseher nur derjenige, der gerade Aufseher des Verletzten ist. Dagegen ist gegenüber den anderen Betriebsangehörigen, die nicht seiner Aufsicht unterstehen, § 899 RVO nicht anzuwenden.

Ebensowenig ist der Beklagte zu 1) als Betriebsaufseher anzusehen. Der von ihm gesteuerte Omnibus war kein Teil des Betriebes im Sinne des § 899 RVO. Auch hatte die Klägerin z. Z. des Unfalls in dem Betrieb der Beklagten zu 2), in dem auch der Beklagte zu 1) tätig war, ihre Arbeit noch nicht aufgenommen. Sie befand sich vielmehr erst auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle.

b) Ein Haftungsausschluß kommt darüber hinaus deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin bei der Unfallfahrt am allgemeinen Verkehr teilgenommen hat. Auch in dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, daß die Klägerin bei der Unfallfahrt für den Betrieb der Beklagten zu 2) noch nicht tätig war. Zu dieser Tätigkeit gehört nicht der Weg zur Arbeitsstelle (vgl. Oberlandesgericht Köln, EuM 45, 315 [318]). Dieser Weg ist vielmehr betriebsfremd. Es

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kommt aber für die Frage der Teilnahme am allgemeinen Verkehr entscheidend mit darauf an, ob der Dienst bereits angetreten ist. Nur dann handelt es sich um innerbetriebliche Vorgänge, die eine Anwendung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen ausschließen (BAG 3, 103 = AP Nr. 3 zu § 1 Ges.SchadErsAnspr Dienst- und ArbUnfall; BAG 9, 363 = AP Nr. 4 zu § 1 Ges.SchadErsAnspr Dienst- u. ArbUnfall; ferner BGHZ 3, 298; 8, 330 [337]).

Es kommt hinzu, daß die Klägerin den Unfallomnibus eigentlich gar nicht benutzen durfte, wollte sie nicht zu spät zum Dienst kommen. Zudem stand es ihr frei, wie sie zur Dienststelle gelangte. Sie brauchte dazu überhaupt kein Verkehrsmittel der Beklagten zu benutzen.

Der Begriff des allgemeinen Verkehrs steht im Gegensatz zu dem des Werksverkehrs. Öffentliche Verkehrsmittel dienen regelmäßig der Allgemeinheit (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 636 Anm. 37, und Geigel, aaO, 12. Aufl., S. 819). Der Werksverkehr ist nur für dienstliche Zwecke eingerichtet (OGHZ 1, 245 [248]). Er liegt nur vor, wenn die Verkehrsmittel für andere Personen unzugänglich sind (BGHZ 8, 330 [337 f]). Im Streitfall handelte es sich dagegen um einen fahrplanmäßig verkehrenden Linienomnibus, der der Allgemeinheit zugänglich war. Diese Regelung mag, wie Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., S. 837, meint, zwar unglücklich sein. Sie entspricht jedoch dem geltenden Recht, an das das Gericht gebunden ist. 4. Somit scheiden die z. Z. des Unfalls geltenden Schutzvorschriften der Reichsversicherungsord-



ordnung für den Arbeitgeber und den Arbeiter- und Betriebsaufseher aus. Daraus ergibt sich eine Haftung nach allgemeinen Grundsätzen.

a) Der Beklagte zu 1) haftet nach dem Straßenverkehrsgesetz bei Verschulden. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG muß er die Vermutung des Verschuldens widerlegen. Er kann sich nicht auf den Haftungsausschluß berufen mit der Begründung, die Klägerin sei durch das Unfallfahrzeug befördert worden. Dem steht § 8 a StVG entgegen. Hier liegt eine entgeltliche geschäftsmäßige Personenbeförderung vor, da die Vergünstigung, die Verkehrsmittel der Beklagten zu 2) unentgeltlich zu benutzen, für die Bediensteten der Beklagten zu 2) einen Teil des Arbeitsentgeltes darstellte und der Betrieb eines Linienomnibusses geschäftsmäßig ist. Allerdings ist die Haftung des Beklagten zu 1) im Rahmen des § 12 StVG auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt.

Weitere Haftungsgrundlage ist § 823 BGB, und zwar (in Verbindung mit den strafrechtlichen Vorschriften über die fahrlässige Körperverletzung) nicht nur dessen Abs. 1, sondern auch Abs. 2. Aber hier ist ebenfalls Verschulden erforderlich. Allerdings ist die Haftung der Höhe nach unbegrenzt.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Frage des Verschuldens des Beklagten zu 1) keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Der Senat darf den Inhalt der Strafakten als Revisionsgericht nicht würdigen; er kann deshalb insoweit keine Feststellungen treffen. Hinsichtlich des Beklagten zu 1) muß deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

b) Die Beklagte zu 2) haftet in erster Linie nach § 7 StVG, und zwar auch ohne Verschulden. Aber hier sind die Grenzen des § 12 StVG ebenfalls zu beachten;

wieweit sie bereits überschritten oder auch nur erreicht sind, lassen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erkennen. Deshalb muß, zumal die Leistungen der Sozialversicherungsträger vorgehen, auch hinsichtlich der Beklagten zu 2) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Zwar bestehen auf seiten der Beklagten zu 2) noch weitere Haftungsgründe. Über diese kann der Senat jedoch ohne weitere tatsächliche Aufklärung ebenfalls nicht befinden, und eine solche ist ihm als Revisionsgericht versagt.

In Frage kommt insoweit eine Haftung aus Beförderungsvertrag (vgl. dazu den ähnlich liegenden Fall BGHZ 1,99). Bestünde eine Vertragshaftung, so käme § 278 BGB in Betracht, der einen Entlastungsbeweis nicht zuläßt. Voraussetzung ist hier jedoch ein Verschulden des Beklagten zu 1).

Schließlich könnte die Beklagte zu 2) aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB) haften. Diese Vorschrift betrifft die eigene Haftung desjenigen, der den Verrichtungsgehilfen bestellt hat. Insoweit käme es auf ein Verschulden des Beklagten zu 1) nicht an. Jedoch hat die Beklagte zu 2) den Entlastungsbeweis angetreten. Dieser ist nicht erhoben worden. Deshalb kann der Senat auch nicht zu Ungunsten der Beklagten zu 2) durcherkennen.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Bundesrichter
Wichmann ist beurlaubt, ortsabwesend
und daher an der
Unterschrift verhindert.
Dr. Schröder

Dr. Löwisch
Kurt Hirschmann

